



**Betreff:**

öffentlich

**Neufassung der Taxitarifverordnung**

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Erstellungsdatum 25.04.2018

Eingang 922: 25.04.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
1	0	1	0	1	70	mittlere

### Begründung:

#### 1. Erfordernis einer weiteren Neufassung

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ist die derzeit geltende Taxitarifverordnung (TTVO) in Teilen unwirksam geworden.

Es besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuellen Rechtslage:

Am 01.01.2018 ist die neue Taxitarifverordnung der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft getreten (abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2017). Diese setzt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Beförderungsdienstleistungen im Taxengewerbe fest. Sie bildet daher die Grundlage, um Entgelte für geleistete Beförderungsdienstleistungen erheben zu können.

Die geltende Taxitarifverordnung enthält in § 2 Absatz 7 eine Gebühr in Höhe von 1 € für eine bargeldlose Zahlung. Am 13.01.2018 trat die Regelung für den Umgang bargeldloser Zahlungen in § 270a BGB in Kraft. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber EU-Vorschriften umgesetzt. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine Vereinbarung, wonach ein Entgelt für eine bargeldlose Zahlung vorgesehen ist, unwirksam. Die Vorschrift des § 270a BGB gilt dabei unmittelbar ab dem 13.01.2018 und geht somit der Regelung in § 2 Absatz 7 der Taxitarifverordnung vor.

Diese Gebühr kann ab dem 13.01.2018 nicht mehr von den Kunden gefordert werden.

Unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage wurde in der Neufassung ausschließlich das betroffene Gebührenmerkmal § 2 Absatz 7 Taxitarifverordnung ersatzlos gestrichen.

Die neue Taxitarifverordnung beinhaltet keine inhaltliche oder tarifliche Neufassung der übrigen Gebührenmerkmale.

Anlage  
Taxitarifverordnung